

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7039 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

### **b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7041 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. April 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur Verhinderung der Steuerverkürzung und zur Amtshilfe in Steuersachen**

#### **A. Problem**

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar.

Durch das Abkommen vom 8. März 2001 sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta besser abgebaut werden als es nach dem geltenden deutsch-maltesischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 17. September 1974 möglich ist.

Mit Kanada besteht ein Abkommen vom 17. Juli 1981 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern. Dieses Abkommen entspricht in wichtigen Bereichen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der deutsch-kanadischen Wirtschaftsbeziehungen, dem Steuerrecht und der Abkommenspraxis beider Staaten. Es soll deshalb durch ein neues, an die veränderten Gegebenheiten angepasstes Abkommen ersetzt werden.

**B. Lösung**

Annahme der beiden Gesetzentwürfe, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung der Abkommen vom 8. März 2001 und vom 19. April 2001 zu schaffen.

**Einstimmigkeit im Ausschuss bei Abwesenheit der Fraktion der FDP**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7039 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7041 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2001

### **Der Finanzausschuss**

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Heidemarie Ehlert**  
Berichterstatterin

**Klaus Lennartz**  
Berichterstatter

**Heinz Seiffert**  
Berichterstatter

**Bericht der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Klaus Lennartz, Heinz Seiffert****1. Verfahrensablauf**

Die beiden Gesetzentwürfe der Bundesregierung – Drucksachen 14/7039 und 14/7041 – wurden dem Finanzausschuss in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestags am 18. Oktober 2001 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe am 7. November 2001 beraten. Der Bundesrat hat am 27. September 2001 zu den Gesetzesvorlagen Stellung genommen.

**2. Inhalt der Vorlagen****a) Gesetzentwurf zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Malta (Drucksache 14/7039)**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem am 8. März 2001 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vor. Dieses Abkommen löst das geltende Abkommen vom 17. September 1974 ab. Das geltende Abkommen ist durch die wirtschaftliche Entwicklung der Republik Malta überholt und muss deshalb durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt werden. Das neue Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei. Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen von 1992 folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 32 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

**b) Gesetzentwurf zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada (Drucksache 14/7041)**

Kanada ist für die Bundesrepublik Deutschland ein wichtiger Handelspartner außerhalb der Europäischen Union. Zwischen beiden Staaten wurde bereits am 4. Juni 1956 ein erstes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen vereinbart. Dieses Abkommen wurde durch das Abkommen vom 17. Juli 1981 ersetzt. Das Abkommen von 1981 berücksichtigte vor allem die deutsche Körperschaftsteuerreform von 1976. Es führte zu einer Begrenzung des Besteuerungsrechts des Quellenstaats für Dividenden auf grundsätzlich 15 v. H., ebenso kam es zu spür-

baren Quellensteuerbegrenzungen auf Zinsen und Lizenzgebühren. Inzwischen gehört das Abkommen mit Kanada zu einem der wenigen Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten, die noch einen Quellensteuersatz auf zwischengesellschaftliche Dividenden in Höhe von 15 v. H. vorsehen. Infolge der deutschen Steuerreform 1990 war aber eine weitere Absenkung der Kapitalertragsteuer für zwischengesellschaftliche Beteiligungserträge auf 5 v. H. möglich geworden. Damit war auch Kanada bereit, die kanadische Quellensteuer auf zwischengesellschaftliche Dividenden ebenfalls auf 5 v. H. zurückzuführen. Dieser Prozentsatz entspricht dem im OECD-Musterabkommen vorgeschlagenen Satz. Ebenso war es möglich, grundlegende Verbesserungen bei der Quellenbesteuerung der Zinsen und Lizenzgebühren zu erreichen. Zu einem der deutschen Abkommenspolitik entsprechenden völligen Verzicht auf die Erhebung von Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren fand sich Kanada jedoch nicht bereit.

Das neue Abkommen beruht, wie das Abkommen von 1981, auf gemeinsamen Vertragsvorstellungen, die im OECD-Musterabkommen ihre Grundlage haben. Neben der weiteren Begrenzung der Quellenbesteuerung, die im Mittelpunkt der Vertragsrevision steht, enthält das neue Abkommen weitere Anpassungen an den gegenwärtigen Stand des internationalen Steuerrechts, wie z. B. – in gewissen Grenzen – die steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zu Altersversorgungssystemen des jeweils anderen Vertragsstaats für entsandtes Personal oder die gegenseitige Amtshilfe der Vertragsstaaten bei der Steuererhebung.

Das neue Abkommen entspricht nach Inhalt, Aufbau und textlicher Ausgestaltung dem OECD-Musterabkommen. Dementsprechend grenzen die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Abkommens ab und enthalten die für die Abkommensanwendung wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 geben den Rahmen vor, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte und Vermögenswerte besteuern darf. Artikel 23 regelt die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat durch Anrechnung der Steuern des Quellen- oder Belegenheitsstaats bzw. durch Freistellung von der Besteuerung im Wohnsitzstaat. Die Artikel 24 bis 28 regeln den Schutz vor steuerlicher Diskriminierung, die Durchführung von Verständigungsverfahren, die Amtshilfe zwischen den Steuerbehörden und die Besonderheiten für Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen. Artikel 29 enthält Zusatzregelungen unterschiedlichster Art, die bei der Anwendung des Abkommens zu berücksichtigen sind. Die Artikel 31 und 32 regeln das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens sowie einige andere Fragen.

Das Protokoll zum Abkommen enthält im Wesentlichen klärende und konkretisierende Bestimmungen; es ist Bestandteil des Abkommens (Artikel 30).

**3. Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen die Gesetzentwürfe der Bundesregierung erhoben.

#### **4. Ausschussempfehlung**

Der Finanzausschuss begrüßt die beiden Doppelbesteuerungsabkommen. Er empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der FDP-Fraktion die Annahme der beiden Gesetzentwürfe in den Drucksachen 14/7039 bzw. 14/7041.

Berlin, den 7. November 2001

**Heidmarie Ehlert**  
Berichterstatlerin

**Klaus Lennartz**  
Berichterstatter

**Heinz Seiffert**  
Berichterstatter





